

(5) Die Bauinvestitionsgruppen sind voll verantwortlich für die Kontrolle der vertragsgerechten Projektierung, Baudurchführung durch bilanzierte Baukapazitäten aller Eigentumsformen des Bauwesens, zwischen Genossenschaftlichen Bauorganisationen und bei der Baudurchführung durch ständige und zeitweilige Baubrigaden im Bereich der sozialistischen Landwirtschaft.

- Vorbereitung aller Verträge mit den Projektierungs- und Baubetrieben.
- Rechnungsprüfung bzw. -abrechnung des Investitionsaufwandes.
- Regelmäßige Berichterstattung über den Fortgang, die finanzielle und materielle Erfüllung der Investitionsvorhaben entsprechend den Weisungen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik.
- Kontrolle über die Einhaltung der Baetermine entsprechend den bestätigten Zyklusprogrammen.
- Teilnahme an der Abnahme (Zwischen- und Gebrauchsabnahme) der Investitionsobjekte.
- Berichterstattung über die Erfüllung der vertraglich übernommenen Verpflichtungen vor den Investitionsträgern.

(6) Soweit Bauleistungen durch ständige oder zeitweilige Baubrigaden der Landwirtschaft durchgeführt werden, haben die Bauinvestitionsgruppen insbesondere zu sichern:

- a) die Prüfung von Preisangeboten,
- b) Vorbereitung aller Verträge mit Kooperations- und Lieferbetrieben,
- c) Anleitung zur termingerechten und ordnungsgemäßen Durchführung der Investitionsvorhaben unter Beachtung der Erfordernisse des Arbeitsschutzes,
- d) Durchführung des gemeinsamen Aufmaßes aller Leistungen der Baubrigaden und Kooperationsbetriebe,
- e) Führung des Investitionsobligos.

§ 3

Zuständigkeit der Bauinvestitionsgruppen

(1) Die Zuständigkeit der Bauinvestitionsgruppen und ihre Zusammensetzung richtet sich nach dem Gesamtumfang, der Kompliziertheit, der Konzentration und der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Investitionen.

(2) Für größere Investitionsmaßnahmen im Bereich der sozialistischen Landwirtschaft mit zentraler Bedeutung ist die zentrale Bauinvestitionsgruppe bei der Produktionsleitung des zuständigen Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik zuständig.

(3) Für Investitionsmaßnahmen im Bereich der sozialistischen Landwirtschaft mit bezirklicher Bedeutung ist die Bauinvestitionsgruppe bei der Produktionsleitung des jeweiligen Bezirkslandwirtschaftsrates zuständig.

(4) Für die Investitionsvorhaben im Bereich der sozialistischen Landwirtschaft mit örtlicher Bedeutung ist die Bauinvestitionsgruppe bei der Produktionsleitung des jeweiligen Kreislandwirtschaftsrates zuständig.

(5) Für die Kreise, in denen auf Grund einer sehr geringen Investitionssumme der Aufbau einer selbst-

ständigen Bauinvestitionsgruppe volkswirtschaftlich nicht zu vertreten ist, kann die Produktionsleitung des zuständigen Bezirkslandwirtschaftsrates für mehrere Kreise eine Bauinvestitionsgruppe bilden. Der Leiter dieser Bauinvestitionsgruppe ist den Produktionsleitern der Kreislandwirtschaftsräte rechenschaftspflichtig, für die er die Bauinvestitionen betreut.

(6) Die Zuständigkeit der Bauinvestitionsgruppe entsprechend den Absätzen 2 bis 5 ist nicht von der Verantwortlichkeit des jeweiligen Planträgers abhängig.

§ 4

Leitung

(1) Die Investitionsgruppe wird vom Leiter der Bauinvestitionsgruppe geleitet. Er ist für die gesamte politische und wirtschaftliche Tätigkeit der Bauinvestitionsgruppe verantwortlich und dem Produktionsleiter des zuständigen Landwirtschaftsrates rechenschaftspflichtig.

(2) Der Leiter der Bauinvestitionsgruppe ist verpflichtet, die sozialistische Gemeinschaftsarbeit zu fördern. Er leitet die Bauinvestitionsgruppe unter ständiger Einbeziehung aller Mitarbeiter. Er arbeitet eng mit der Betriebsgewerkschaftsorganisation und ihrer Leitung zusammen.

(3) Der Leiter der Bauinvestitionsgruppe hat im Rahmen und auf Grund der geltenden Bestimmungen und der ihm erteilten Weisungen das Recht, alle Angelegenheiten der Bauinvestitionsgruppe zu entscheiden. Bei seinen Entscheidungen ist er an die für die Bauinvestitionsgruppe geltenden Pläne und Weisungen des Produktionsleiters des zuständigen Landwirtschaftsrates gebunden.

(4) Die Mitarbeiter der Bauinvestitionsgruppe sind persönlich für die Erfüllung der Aufgaben in ihren Arbeitsbereichen verantwortlich und dem Leiter der Bauinvestitionsgruppe rechenschaftspflichtig.

§ 5

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Die Bauinvestitionsgruppe wird im Rechtsverkehr durch den Leiter und im Falle seiner Verhinderung durch einen Stellvertreter, der vom Leiter schriftlich benannt wird, vertreten.

(2) Der Leiter ist zur Einzelzeichnung befugt. Das gleiche gilt für den mit der Vertretung des Leiters beauftragten Stellvertreter.

(3) Im Rahmen der ihnen erteilten schriftlichen Vollmacht können auch andere Mitarbeiter und sonstige Personen die Bauinvestitionsgruppe im Rechtsverkehr vertreten.

(4) Verfügungen über Zahlungsmittel der Bauinvestitionsgruppe bedürfen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen der Gegenzeichnung des Haushaltsbearbeiters oder seines Stellvertreters.

§ 6

Begründung und Beendigung von Arbeitsrechtsverhältnissen

(1) Die Berufung und Abberufung des Leiters der Bauinvestitionsgruppe erfolgt durch den Produktionsleiter des zuständigen Landwirtschaftsrates.

(2) Die übrigen Mitarbeiter werden vom Leiter der Bauinvestitionsgruppe eingestellt und entlassen.

§ 7

Struktur

Der Struktur- und Stellenplan wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen aufgestellt und bestä-